

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Taldorf

Aufgrund des § 36 Abs. 2 i.V. mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat sich der Ortschaftsrat am 26.02.1985, geändert am 09.07.1996 folgende

## **Geschäftsordnung**

gegeben.

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzende**

(1) Der Ortschaftsrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(2) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

#### **§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

(1) Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste (fraktionslose Mitglieder des Ortschaftsrates) die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortschaftsrat mit.

(3) Die Bestimmung über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

### **I. RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN**

#### **§ 3 Rechtstellung der Ortschaftsräte**